42. Jahrgang Nr. 14 vom 04.04.2014

Aufruf zur Aktion:
Eine Stadt macht Frühjahrsputz – machen Sie mit!

Wir alle freuen uns, dass die Vorboten des Frühlings in diesem Jahr schon recht früh Einzug halten. Um diese auch in einer schönen und sauberen Umgebung genießen zu können, wollen wir die Natur von Müll und Unrat befreien. Zeigen Sie Ihr Interesse an einer sauberen Umwelt und an Ihrer Stadt und machen Sie mit im Kampf gegen Schmutz und Unrat in Wohnstraßen und Grünbereichen.

Am Donnerstag, dem 10. April 2014 in der Zeit von 9.00 – 11.30 Uhr

werden Kindergärten und Schulen sich an der Aktion beteiligen.

Am Samstag, dem 12. April 2014

haben Kirchengemeinden, Vereine und Initiativen die Möglichkeit, sich für die Sauberkeit in unserer Stadt einzusetzen und Müll und Unrat zu beseitigen oder Blumenrabatte zu pflegen. Selbstverständlich können auch BürgerInnen mitmachen, die nicht in einem Verein organisiert sind, aber trotzdem etwas für ihren Ort tun wollen. Die Flächen können frei ausgewählt werden. Handschuhe und Abfallsäcke werden gerne zur Verfügung gestellt.

Trotz ungünstiger Witterung wurden im letzten Jahr von vielen großen und kleinen Helfern insgesamt 125 Säcke Unrat, Glasflaschen, Altreifen und Metallschrott eingesammelt und vom Bauhof entsorgt.

Wer im Besitz von Kehrschaufel, Hacke oder Harke ist, ist ganz herzlich willkommen. Ich würde mich freuen, wenn mein Aufruf eine noch größere Resonanz als im vergangenen Jahr finden würde und verbleibe bis zum Start des Frühjahrsputzes

Ihr

Alexander Büttner
Bürgermeister

Rückfragen sowie die Bitte um Unterstützung mit Material richten Sie bitte an Frau Henz unter der Ruf-Nr.: 02253/505104

Öffentliche Bekanntmachungen

4. Satzung vom 25.03.2014 zur Änderung der „Tarifordnung für die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Bad Münstereifel vom 15.07.1983“

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat am 25.03.2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der „Tarifordnung für die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Bad Münstereifel vom 15.07.1983“ beschlossen:

Art. 1
Ergänzung des Abschnittes D Entgelte für die Nutzung der Sport- und Gymnastikhallen

(8) Folgender Abschnitt D wird geändert:

Sporthalle	Nutzung	städtische Vereine / Nutzer		auswärtige Vereine / Nutzer	
		Winterhalbjahr Oktober - März	Sommerhalbjahr April - September	Winterhalbjahr Oktober - März	Sommerhalbjahr April – September
		Entgelt pro Stunde	Entgelt pro Stunde	Entgelt pro Stunde	Entgelt pro Stunde
Mimi-Renno-Halle (Zweifeldhalle)	Komplette Halle mit Umkleidebereich	6,00 €	5,00 €	30,00 €	25,00 €
	Hallenteil mit Umkleidebereich	3,00 €	2,50 €	20,00 €	15,00 €
	nur Kletterwand	1,00 €	0,50 €	5,00 €	4,00 €
	Vorraum	1,00 €	0,50 €	5,00 €	4,00 €
Mehrzweckhalle Arloff- Kirspenich	Komplette Halle mit Umkleidebereich	6,00 €	5,00 €	30,00 €	25,00 €
	Hallenteil mit Umkleidebereich	3,00 €	2,50 €	20,00 €	15,00 €
Turnhalle St. Michael-Gymnasium	Hallenbereich mit Umkleide und Toilette	3,50 €	3,00 €	15,00 €	12,50 €
Gymnastikhalle Grundschule Bad Münstereifel	Hallenbereich mit Umkleide und Toilette	2,00 €	1,50 €	10,00 €	7,50 €

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 25.03.2014 beschlossene 4. Satzung vom 25.03.2014 zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Bad Münstereifel vom 15.07.1983 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 26.03.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
(gez. H. Orth)

---

5. Satzung vom 26.03.2014
zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung - der Stadt Bad Münstereifel vom 25.06.1997

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Art. 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 erhält folgende Überschrift:

„§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen“

b) die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.“

Art. 3

§ 11 Satz 2 wird um folgenden Satzteil ergänzt:

„und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.“

Art. 4

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.“

Art. 5

§ 21 Absatz 1 Satz 11 erhält folgende Fassung:

„§ 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.“

Art. 6

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.03.2014 beschlossene 5. Satzung vom 26.03.2014 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bad Münstereifel vom 25.06.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 26.03.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Hans Orth

---

9. Satzung vom 26.03.2014
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006

Aufgrund der
- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des §§ 51ff. , 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 25.03.2014 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006 beschlossen

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Durchführung der Entsorgung

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Vollbiologische“ wird ersetzt durch die Wörter „Der Inhalt von vollbiologischen“ und hinter das Wort § 57 LWG wird das Wort „NRW“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 4 und 5.

Artikel 2

a) Hinter § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksendwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden."

b) Die bisherigen §§ 9 - 16 werden zu §§ 10 -17:

Artikel 3

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

zu Abs. 1 wird Buchstabe j) mit folgender Fassung hinzugefügt:

„j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt."

Artikel 4

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.03.2014 beschlossene 9. Satzung vom 26.03.2014 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 26.03.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Hans Orth

17. Satzung

vom

01.04.2014

zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.03.2014 folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält die Überschrift „Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2“

§ 2

§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gehwege sind am Samstag einer jeden Woche, und zwar in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03 bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern (Sommer-/Besenreinigung). Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen. Für die nach § 2 Abs. 2 zur Fahrbahnreinigung Verpflichteten gilt die vorstehende Regelung entsprechend.“

§ 3

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung wird, wie nachfolgend dargestellt, ergänzt oder berichtigt.

I. Die Eintragungen zum Ort Arloff werden wie folgt geändert:

Ort: Arloff

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommer-/Besenreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Folgendes wird neu eingefügt:					
Johann-Fohr-Straße	A		X	X	

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.03.2014 beschlossene 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 01.04.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Hans Orth

Satzung vom 26.03.2014
zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Bad Münstereifel vom 15.12.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Bad Münstereifel vom 15.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.10.2011 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.03.2014 beschlossene Satzung vom 26.03.2014 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Bad Münstereifel vom 15.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 26.03.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Hans Orth

Jagdgenossenschaft
Bad Münstereifel-Effelsberg
- Der Vorsitzende -

B e k a n n t m a c h u n g

Zur 29. Sitzung der Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Effelsberg lade ich freundlich ein am

Donnerstag, 10.04.2014, 20:00 Uhr

in die Gaststätte „Waldhof“ Bad Münstereifel-Holzem.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung am 18.04.2013
3. Bericht über das Rechnungsjahr 2013/14
4. Prüfung der Jahresrechnung 2013/14
5. Entlastungserteilung für das Rechnungsjahr 2013/14
6. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das Rechnungsjahr 2014/15
7. Beschlussfassung über die Jagdpachtzahlung und den Haushaltsplan 2014/15
8. Verschiedenes

Der Haushaltsplan, das Jagdkataster und die Jagdpachtverteilungsliste der Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Effelsberg für das Haushaltsjahr 2013/14 liegen in der Zeit vom

14.04.2014 bis 11.05.2014

beim Vorsitzenden Reinhold Nolden , Bad Münstereifel-Effelsberg, Auf Hilmerich 11 und beim Geschäftsführer Ferdinand Franzen, Johannes-Kepler-Str. 18 zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen aus.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste und den Haushaltsplan können nur während der Auslegungszeit geltend gemacht werden.
Durch Eigentumswechsel eintretende Änderungen hat der Erwerber nachzuweisen (Vorlage Grundbuchauszüge vgl. § 4 Abs. 2 der Satzung).

Der Vorsitzende
gez. Reinhold Nolden

Bad Münstereifel, den 26.03.2014

Jagdgenossenschaft
Bad Münstereifel-Iversheim/Kalkar
- Der Vorsitzende -

B e k a n n t m a c h u n g

Hiermit lade ich zur 44. Sitzung der Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Iversheim/Kalkar am

Montag, den 14.04.2014 um 19:00 Uhr

in die Gaststätte “Eifeler Hof“ in Bad Münstereifel-Iversheim freundlich ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung.
3. Vorstellung des neuen Jagdpächters
4. Genehmigung der Niederschrift über die die 43. Sitzung vom 08.01.2014.
5. Prüfung der Jahresrechnung 2013
6. Entlastungserteilung für das Rechnungsjahr 2013
7. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das Jahr 2014.
8. Haushaltsplan 2014.
10. Verschiedenes

Der Vorsitzende
gez. Manfred Kratz

Bad Münstereifel, den 31.03.2014

Jagdgenossenschaft
Bad Münstereifel-Schönau
- Der Vorsitzende -

B e k a n n t m a c h u n g

Hiermit lade ich zur 33. Sitzung der Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Schönau am

Mittwoch, den 16.04.2014 um 20:00 Uhr

in die Gaststätte „Erftstube“ in Bad Münstereifel-Schönau freundlich ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung.
3. Genehmigung der Niederschrift über die 32. Sitzung vom 03.04.2013
5. Prüfung der Jahresrechnung 2013
6. Entlastungserteilung für das Rechnungsjahr 2013
7. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das Jahr 2014.
8. Haushaltsplan 2014.
9. Jagdkataster
10. Verschiedenes

Der Vorsitzende
gez. Rudolf Seemann

Bad Münstereifel, den 31.03.2014

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Wichtige Neuerungen zur Dichtheitsprüfung

Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) NRW bezüglich der Dichtheitsprüfung:

Durch die am 16.03.2013 in Kraft getretene Änderung des LWG NRW ist der § 61 a, welcher bislang die Pflicht sowie die Fristen zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen regelte, weggefallen.

Ersatzweise wurde durch § 61 Abs. 2 des geänderten LWG NRW in Verbindung mit der am 09.11.2013 in Kraft getretenen Rechtsverordnung (SüwVO Abw NRW 2013) folgendes geregelt:

Innerhalb von Wasserschutzgebieten ist die Prüfpflicht beibehalten worden.

Die Fristen sind folgendermaßen geregelt:

Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles Abwasser) errichtet wurden, sind erstmals bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Alle übrigen Abwasserleitungen innerhalb der Wasserschutzzonen sind erstmals bis zum 31.12.2020 prüfen zu lassen.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist für Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, keine Dichtheitsprüfung mehr vorgeschrieben.

Jedoch sind bestehende Abwasserleitungen, die der Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, erstmals bis spätestens zum 31.12.2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Weitere Verfahrensweise der Stadt:

Eine Pflicht der Stadt zur Festlegung vorgezogener Fristen, innerhalb von Wasserschutzgebieten für bestimmte Abwasserleitungen, besteht nicht mehr. Für die übrigen Ortschaften (außerhalb der Wasserschutzzonen) ist darüber hinaus die gesetzliche Pflicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung im Falle häuslichen Abwassers entfallen.

Aus diesem Grund sieht die Stadt keine Veranlassung mehr, über die gesetzlich festgelegten Fristen hinaus durch Satzung verschärfte Regelungen zu treffen. Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen wurde deshalb aufgehoben. Ohne satzungsrechtliche Regelungen gelten die o.g. gesetzlichen Vorschriften zur Dichtheitsprüfung.

Für Fragen zur Dichtheitsprüfung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stadtwerke gerne zur Verfügung!

Aus der Sitzung des Rates vom 25.03.2014

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 u.a. folgen-

de Beschlüsse gefasst bzw. Mitteilungen gegeben:

Feststellung des Jahresabschlusses für den Forstbetrieb zum 31.12.2011

Einstimmiger Beschluss:
Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2011 des Forstbetriebes der Stadt Bad Münstereifel werden unter dem Vorbehalt der späteren Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt. Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von EUR 427.824,99 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Feststellung des Jahresabschlusses frü den Forstbetrieb zum 31.12.2012

Einstimmiger Beschluss:
Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2012 des Forstbetriebs der Stadt Bad Münstereifel werden unter dem Vorbehalt der späteren Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt. Der Jahresgewinn 2012 in Höhe von EUR 365.302,58 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Feststellung Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2012 des Eigenbetriebes Stadtwerke; - Betriebszweig Wasser -

Einstimmiger Beschluss:
Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2012 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser, werden unter dem Vorbehalt der späteren Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt.
Der Jahresüberschuss soll mit den Verlusten der Jahre 2009 und 2010 verrechnet werden.

Feststellung Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2012 des Eigenbetriebes Stadtwerke; -Betriebszweig Abwasser

Einstimmiger Beschluss:
Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2012 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser, werden unter dem Vorbehalt der späteren Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt.
Nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 306.000 Euro verbleibt ein Überschuss in Höhe von 178.595,98 Euro, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit Erweiterungsoption in Bad Münstereifel; hier: Deckung eines kurzfristigen Betreuungsbedarfs

Die Fraktionen sprechen sich mit Ausnahme der SPD- Fraktion für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

Beschluss mit 26 Ja- zu 6 Nein-Stimmen:
1. Die am 11.03.2014 kommunizierte Botschaft, dass der Kreis Euskirchen hier seinen gesetzlichen Aufgaben verantwortlich nachkommen soll und die Stadt Bad Münstereifel nicht in der Lage ist, von sich aus in neue Verpflichtungen einzutreten, wird bestätigt.

2. Die Stadt Bad Münstereifel hält an dem Beschluss zum Trägerwechsel 2010 vollinhaltlich fest und schließt über die bestehenden Verpflichtungen hinaus, insbesondere die Bereitstellung von städtischen Liegenschaften und deren vertragsmäßige Unterhaltung, ein städtisches Engagement aus. Dies gilt für die Schaffung neuer Räumlichkeiten, die Übernahme weiterer gesetzlicher Trägeranteile und die Erstattung von Verwaltungskosten.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem Kreis Euskirchen eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

Neugründung zweier Schulen in Nachbarschaft zu Bad Münstereifel und deren Auswirkung; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.09.2013

Einstimmiger Beschluss:
Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die weitere Entwicklung der schulischen Landschaft in den Nachbarkommunen aufmerksam zu beobachten und den Fachausschuss über gravierende Veränderungen umgehend zu informieren.

Resolution des Kreistages des Kreises Euskirchen zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2013

Einstimmiger Beschluss:
Der Rat der Stadt Bad Münstereifel schließt sich der Resolution des Kreistages des Kreises Euskirchen zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2013 vollinhaltlich an. Dieser Beschluss wird der Landesregierung und dem Landtagspräsidium bekannt gegeben.

Resolution zur Verabschiedung im Rat zum Thema "Finanzielle Entlastung der Kommunen und Eingliederungshilfe"; hier: Antrag der Fraktion "Die Grünen" vom 17.03.2014

Einstimmiger Beschluss:
Der Inhalt des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2014 wird als gemeinsame Resolution verfasst.

Weitergehende Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen finden Sie unter
www.bad-muenstereifel.de/
seiten/bürgerservice/hs_ratsinformationssystem

Wussten Sie schon,

dass am 10. April bereits zum 17. Mal der Frühjahrsputz stattfindet. Mit Unterstützung der Kindergärten, Schulen und Vereine wurden in dieser Zeit bereits Säcke mit Müll im 4-stelligen Bereich gefüllt. Allein im vergangenen Jahr wurden rund 130 Müllsäcke eingesammelt. Ein herzliches „Dankeschön“ an die kleinen und großen fleißigen Helfer.

Informationsveranstaltung zum Flurbereinigungsverfahren "Liersbachtal" und "Auf der Heide"

Die NRW-Stiftung hat die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Flächenbereitstellung für Naturschutzziele für die obigen Gebiete beantragt.
Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen möchte über die Ziele und die Umsetzung informieren und lädt daher zu einer Informationsveranstaltung ein.

Diese findet statt:

Freitag, 11. April 2014, 15.00 Uhr
Rats- und Bürgersaal
Rathaus Bad Münstereifel
Marktstr. 15

Die Tagesordnung lautet:
1. Begrüßung
2. Ziele der NRW-Stiftung im „Liersbachtal“ und „Auf der Heide“
3. Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Instrument Flurbereinigung
4. Verschiedenes

Durch die Landwirtschaftskammer wurden bereits die dort bekannten Eigentümer und Bewirtschafter angeschrieben, so dass sich diese Einladung auch an den Personenkreis richtet, die von dieser Maßnahme betroffen sein könnten.

Stadt Bad Münstereifel führt eine Hundebestandsaufnahme durch;

„Schwarzhaltern“ drohen empfindliche Bußgelder

Nach der letzten Hundebestandsaufnahme im Jahr 2007 führt die Stadt in diesem Jahr erneut eine Hundebestandsaufnahme durch.

Derzeit ist ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung unterwegs und wird über den Zeitraum von mehreren Monaten im gesamten Stadtgebiet die Haushaltvorstände bzw. deren Vertreter befragen, ob und ggf. wie viele Hunde gehalten werden.

Der städtischen Mitarbeiter ist angewiesen, die aufgesuchten Wohnungen zum Zweck der Befragung nicht zu betreten und auf Verlangen den von der Stadt Bad Münstereifel ausgestellten Ausweis mit Lichtbild und städtischem Siegel vorzuzeigen.

Die erneute Hundebestandsaufnahme dient der Sicherung und Überwachung der ordnungsgemäßen Anmeldung und Besteuerung der im Stadtgebiet gehaltenen Hunde und erfolgt mithin auch im Interesse aller ehrlichen Hundesteuerzahler.

§ 8 Absatz 4 der Hundesteuersatzung regelt bezüglich der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen folgendes:

„Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet."

Wer es bis jetzt versäumt hat, seinen Hund beim Steueramt anzumelden, sollte dies unverzüglich nachholen, denn allen im Rahmen der Hundebestandsaufnahme festgestellten „Schwarzhalter" droht neben der rückwirkenden Veranlagung zur Hundesteuer die Festsetzung eines Bußgeldes.

Fragen zur Hundebestandsaufnahme und der ordnungsgemäßen Anmeldung von Hunden beantworten Ihnen

- Frau Schnichels (02253) 505206 und
- Herr Schmitz (02253) 505204

Elke Andersen liest:

„Still, ich denke an das Huhn", so heißt das Buch, das Elke Andersen heute lesen wird.
In diesem Monat ist Ostern. Da kann man an Hasen denken, aber auch an Hühner. Jan Erik sitzt auf der Bank unter der Kastanie. „Ich kann nicht schlafen", flüstert er, „ich will das Huhn. Ich will es wiederhaben". „Ich auch", seufzt der Hahn, „Ich sehne mich so nach ihr, aber sie ist nicht mehr da". Die Überraschung kommt zum Schluss, so dass alle wieder froh sind.
Nach der Lesung gestalten wir im Kick ein Hühnermobile, das auch gut zu Ostern passt.

Am **Dienstag, den 8. April 2014, um 15:00 Uhr**, in der Stadtbücherei Bad Münstereifel.

Eine Veranstaltung vom Kinderschutzbund und der Stadtbücherei für alle Menschen ab 5 Jahren.

Der Eintritt ist frei!

Stadtbücherei Bad Münstereifel
Kölner Str. 4 (am Werther Tor)
53902 Bad Münstereifel
(02253) 80 41

Herzlichen Glückwunsch

Am 9. April 2014 werden

Maria Metz 94 Jahre
Langenhecke 24, Bad Münstereifel

Georg Josef Kromeich 87 Jahre
Haus Hardt 32, Holzem

Am 10. April 2014 werden

Thomas Nikolaus Mayer 92 Jahre
Brückenstraße 7, Kirspenich

Cäzilia Lepartz 92 Jahre
Siemensstraße 2c, Kirspenich

Herzlichen Glückwunsch

Am 8. April 2014 feiern die Eheleute Matthias und Anna Maria Fahl, wohnhaft in Bad Münstereifel-Nöthen, Brunnenstraße 67, das Fest der **Goldenen Hochzeit.**

Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag

Anlässlich des Girls'Day nutzten 27 Mädchen die Gelegenheit, verschiedene Ausbildungsberufe in unterschiedlichen technischen Bereichen bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel kennenzulernen.

Im **Bauhof** erkundeten die Teilnehmerinnen nacheinander die verschiedensten Tätigkeitsbereiche.
Die Mädchen in der Werkstatt halfen bei der Maschinenpflege mit. Sie reinigten z. B. eine Kehrmaschine und prüften, ob evtl. Öl oder Kühlwasser nachgefüllt werden muss. Besonderen Spaß hatten sie dabei mit dem Hochdruckreiniger. Auch Kleingeräte wurden in der Werkstatt repariert.

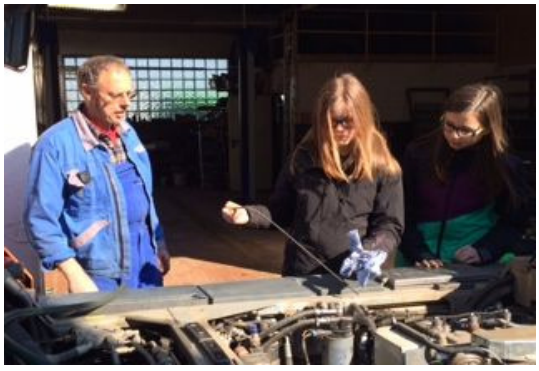

Jeweils zwei Mädchen waren mit der Grünkolonne unterwegs und halfen bei der Gestaltung eines Beetes. Anschließend begleiteten sie die Straßenkontrolle und befestigten lose Pflastersteine auf einem Parkplatz.

Ein weiteres Team unterstützte einen Bauhofmitarbeiter bei der Spielplatzkontrolle. Sie prüften, ob genügend Fallschutz vorhanden, morsche Balken an Spielgeräten auszutauschen oder lose Schrauben festzuziehen waren.
Im Rahmen einer Instandsetzungsmaßnahme strichen die Mädchen am Nachmittag sechs Parkbänke an. Dabei durften sie eine Bank durch einen bunten Anstrich selbst gestalten.

Von den Beschäftigten im eifelbad wurde das vielseitige Berufsbild des **Maschinisten** vorgestellt. Dazu erläuterten sie den Mädchen zunächst die technischen Details im Kellergewölbe des eifelbades.
Auch die Aufgaben des Elektrikers, des Lüftungs- und Heizungsbauers sowie des Installateurs für Gas- und Wassertechnik wurden kurz erläutert.

Nach dem theoretischen Teil wurden Proben genommen, um den Chlorgehalt zu prüfen. Denn täglich müssen Beprobungen durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass die Wasserwerte eingehalten werden.
Abschließend führten die Mädchen Rettungsübungen im Wasser aus, was ebenfalls zu den vielfältigen Aufgabenbereichen im eifelbad gehört.
Der Malteser Hilfsdienst gab einen Einblick in die berufliche Tätigkeit des **Ret-**

tungsassistenten und des **Rettungssanitäters** im Rettungsdienst.
Nach dem theoretischen Teil mit Informationen über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Notfallrettung und Krankentransport konnten die Mädchen zunächst den Rettungswagen besichtigen. Hier wurde gezeigt, welche medizinischen Geräte bereits auf der Fahrt ins Krankenhaus zum Einsatz kommen.

Anschließend führten die Teilnehmerinnen praktische Übungen zur Erstrettung durch. Dazu wurden diverse Notfallsituationen simuliert, bei denen die Mädchen selber die Gerätschaften und Hilfsmittel des Rettungsdienstes einsetzen und bedienen konnten.

Einsatzabläufe sowie die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr wurden erläutert.
Die Vielfalt und die Spannung machen den Rettungsdienst interessant und auch für Mädchen durchaus leistbar.

Vielen Dank allen Helferinnen und Helfern, die sich sehr viel Mühe gegeben haben, die einzelnen Berufszweige den Mädchen verständlich näher zu bringen. Der Girls'Day ist für die Mädchen immer ein wichtiger Tag, der sie auf dem Weg zu ihrer späteren Berufwahl unterstützt.

Silke Stertenbrink
Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Bad Münstereifel

Ein Dorf-Auto für den Thürne e. V.

Mit dem „thürneMobil" startete am vergangenen Sonntag offiziell das dritte LEADER-Projekt „E-ifel mobil". In dem Projekt wird der Dorfgemeinschaft am Thürne ein Elektro-Mobil zur Verfügung gestellt und somit eine eher im städtischen Raum bekannte Variante des „Gemeinschaftsautos", zu Neudeutsch „Car-Sharing", geboten. Bei der Schlüsselübergabe in Bad Münstereifel-Houverath sagte Landrat Günter Rosenke: „»Car-Sharing« ist auch im ländlichen Raum möglich, das ist nur eine Frage des Engagements und der Organisation."
Das habe der 2013 gestartete, erfolgreiche Modell-Versuch in Blankenheim-Freilingen mit dem „Dorf-Auto" gezeigt. Wie in Freiligen hat der Energieversorger vor Ort, die „Energie Nordeifel" („ene"), auch in Thürne mit einem bis zu 130 Kilometer in der Stunde schnellen E-Mobil für den ökologisch korrekten fahrbaren Untersatz als Dorf-Auto gesorgt. Bürger der sieben Dörfer, die um den knapp 500 Meter hohen Eifeler Berg Thürne liegen, können das Fahrzeug für ein halbes Jahr nutzen.

Denn das Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), so erinnerte Landrat Rosenke, ist in der Eifel nicht immer so, wie es die Bürger gerne hätten. Hans-Josef Dederichs, Amtsleiter bei der Stadt Bad Münstereifel: „Wir sind hier im Süd-Ost-Zipfel unseres Stadtgebietes, direkt an den Grenzen zum Rhein-Sieg-Kreis und zum Land Rheinland-Pfalz, und in Grenzgebieten hapert es mit dem ÖPNV immer besonders."

In Freilingen war das E-Mobil 8000 Kilometer unterwegs gewesen. Dieser Wert könnte am Thürne noch übertroffen werden, wie Hans Harden, Vorsitzender der Dörfergemeinschaft am Thürne, vermutet. Denn bei dem vorangegangenen LEADER-Workshop für die Dorfgemeinschaft sei Mobilität das vordringlichste Hauptthema gewesen.

In der Praxis funktioniert das Projekt so: Über ein Internet-Buchungsportal können Interessenten sich entweder für eine Eigenfahrt mit dem Dorf-Auto anmelden oder eine Fahrt mit Fahrer buchen. Weil aber nicht jeder firm im Internet ist, kann man auch telefonisch Fahrten bestellen. Dabei sind die Organisatoren gleich auf

weitere Hürden gestoßen, wie Ulla Corzelius, in deren Garage das E-Mobil auch stehen wird, sagte: „Gerade unter älteren Menschen gibt es einige, die nicht gerne auf den Anrufbeantworter sprechen, deshalb ist persönliche Präsenz wichtig.“
Neben dem Individualverkehr mit dem Dorf-Auto dient das E-Mobil auch als „Dorfhüpfer“ – dienstags-, donnerstags- und sonntags am Vormittag wird das Dorf-Auto von Dorf zu Dorf gefahren, wobei Fahrgäste nach vorheriger Anmeldung zu- und aussteigen können. Der „Dorfhüpfer“ kostet einen Euro, für die anderen Fahrten werden 1,50 Euro pro Stunde fällig. Buchungsanfragen werden mindestens 24 Stunden vorher als Mail an mobil@thuerne.de oder telefonisch unter 0 22 57/95 22 99 erbeten.

Zur Dorfgemeinschaft Thürne gehören die Bad Münstereifeler Ortschaften Eichen, Houverath, Lanzerath, Limbach, Maulbach, Scheuren und Wald. Kreis Euskirchen, Energie Nordeifel und die LEADER-Region Eifel wollen mit dem Projekt gemeinsam die Bevölkerung für Themen des Mobilitätswandels sensibilisieren und Anstöße geben, damit sich auch und gerade in der ländlichen Region innovative Mobilitätsangebote entwickeln können.

v. l.: Günter Rosenke, Landrat Kreis Euskirchen, Hans Harden, Vorsitzender der Dörfergemeinschaft am Thürne, Markus Böhm, stellvertretender Geschäftsführer Energie Nordeifel, Hajo Dederichs, Amtsleiter Stadt Bad Münstereifel, und Alexander Sobotta von der LAG Eifel.

Bild: Tameer Gunnar Eden/Eifeler Presse Agentur/epa

verbraucherzentrale
Energieberatung

Hilfe bei der Auswahl von Waschmaschine, Kühlschrank und Co.

Waschmaschine, Kühlschrank etc. sind große Anschaffungen, die nicht jeden Tag anstehen. Umso wichtiger, dass die Auswahl gut informiert getroffen wird, angesichts der unterschiedlichen und oft schwer zu vergleichenden Angaben zu Ausstattung, Energieverbrauch und Preis. Entscheidungshilfe bietet die aktuelle Broschüre „Besonders sparsame Haushaltsgeräte 2013/2014“ des Niedrig-Energie-Instituts. [...] Effiziente Geräte sind zwar in der Anschaffung etwas teurer, die Mehrkosten rechnen sich aber durch die Einsparungen bei Strom- und Wasserkosten im Laufe der Jahre wieder. [...] In der Broschüre finden Verbraucher auf einen Blick die effizientesten Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Trockner und Spülmaschinen, die derzeit auf dem Markt verfügbar sind. [...] Wer mehr wissen will, kann in der Broschüre außerdem nachlesen, wie die Betriebskosten eines Geräts berechnet werden, was es mit Klimaklassen, „Low-Frost“ und Vorschaltgeräten auf sich hat und wie Altgeräte korrekt entsorgt werden. Das Heft gibt es kostenlos in den Beratungseinrichtungen der Verbraucherzentrale Energieberatung oder als Download auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.
Bei allen Fragen zum effizienten Einsatz von Energie beraten die Energieberater der Verbraucherzentrale anbieterunabhängig und individuell. [...] Persönliche Beratungstermine bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Euskirchen. **Der nächste Beratertag im Rathaus, Marktstraße 11, Erdgeschoss, Zimmer 7, ist am Freitag, 11.04.2014.** Die Terminvergabe findet statt unter 02251-52395 oder per E-Mail an euskirchen@vz-nrw.de. Die Energieberatung kostet 5,- € für 30 Minuten. Je nach Umfang des Themas werden 60 Minuten eingeplant.

DRK - Integratives Familienzentrum
53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
Tel. 02253/6522
Fax. 02253/544437
Mail kitaschoenau@drk-eu.de
Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Einzelveranstaltung…Einzelveranstaltung
Montag,14.04.2014 von 15.00-16.15 Uhr
„Baby-Aktiv" –für Eltern mit Babys zwischen 3 und 12 Monaten.
„Nie wieder lernt ein Kind so viel wie ersten Lebensjahr!"
Unter fachlicher Anleitung erhalten Sie Anregungen und Bewusstsein für die alltägliche entwicklungsfördernde Beschäftigung mit Ihrem Säugling in den Bereichen Wahrnehmung, Bewegung und Kommunikation
Ältere Geschwister können betreut werden!

Leitung: Renate Kremer
Kinderphysiotherapeutin
Kosten: 5,00 €
Bitte Krabbeldecke mitbringen!

Ayurvedische Babymassage

Ein neuer Kurs beginnt ab 7.Mai 2014
In diesem Kurs erlernen Eltern die Ayurvedische Babymassage für Säuglinge im Alter von 4 Wochen bis etwa 6 Monaten
Durch diese sanfte Massage entspannen Körper, Geist und Seele.
Geburtstraumen werden gelöst.

Wann: Mittwochs 9.30 – 11.00 Uhr
Wo: Breitestr. 20a
Bad Münstereifel-Mahlberg
Wer: Judith Mc Clellan, Heilpraktikerin-
Kooperationspartner Familienzentrum

Es finden 8 Kurseinheiten á 90 Minuten für insgesamt 90€ statt.

Anmeldung im Familienzentrum
oder unter: 02257/959196

Angebot Tagespflege:
Tanja Larscheid,Schönau, Tel.:02253/6358
Jutta Ingenillem, Nöthen, Tel.:02253/8916
Gaby Ortmann, Nettersh.-Buir, Tel.:02440/1437
Irina Papy, Hilterscheid, Tel.:02257/9583150
Natascha Schneider, Hohn 02253/ 545276
Jutta Rodrigues-Mota, IVE, 02253/958901

Anmeldungen und Rückfragen:
Frau Eva-Maria Bädorf
Tel.: 02253 8580
Kita-bam@kirche-muenstereifel.de

39. Second-Hand-Bazar

Erworben werden kann alles rund ums Kind, z.B. Kleidung, Spielzeug, Autositze, Kinderwagen.
Fürs leibliche Wohl ist gesorgt.
Sonntag, 6. April 2014, 10. – 14.00 Uhr
Familienzentrum
St. Josefshaus, Alte Gasse 17-19

Elterncafé

Ein ungezwungener Gedankenaustausch bei Kaffee und Kuchen.
Montag, 7. April 2014, 9.00 Uhr
Kath. Kindergarten
Kapuzinergasse 13

„Nähtreff" für Mütter in Nöthen

Dienstag, 8. April 2014, 10-13.00 Uhr
Anmeldung und Rückfragen: Annett Fritzsche 02253/541170 oder per Mail Kita-bam@kirche-muenstereifel.de
(Mitfahrgelegenheit ab 9.00Uhr/Kita und Rückfahrt nach BAM möglich)

In Kooperation mit dem DHB-Netzwerk Haushalt:

Babysitterkurs für Jugendliche ab 14 Jahren

Mit **Frau Gabriele Kaufmann** werden die wichtigsten Dinge zur Baby- und Kinderbetreuung erarbeitet. Nach erfolgreicher Kursteilnahme erhalten die Jugendlichen ein Zertifikat.
Eine Kostenbeteiligung von 17,50- € ist mit der schriftlichen Anmeldung im Büro des Familienzentrums zu entrichten.
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Samstag, 21.6.2014 von 10.–17.15 Uhr
und Sonntag, 22.6. von 10.–17.15 Uhr
Familienzentrum
St. Chrysanthus und Daria
Alte Gasse 19

In Kooperation mit dem Familienzentrum:
Tagespflege „Spatzennest"
Jutta Rodrigues-Mota, Tel.0170/82775684

Wochenmarkt
Dienstags und freitags findet im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst
Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter ☎-Nr.: **116117 (12 Ct/min)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.
Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.
Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.
Sa, So und Feiertage: von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Nofalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:
Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.
In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112 !**

Zahnärztlicher Notfalldienst:
Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: **01805/986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:
Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Straßenbeleuchtung:
RWE 0800-4112244
KEV, Kall 02441-820

Winterdienstbereitschaft:
02253/543445

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:
Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222
Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Anrufsammeltaxi
„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01806 – 151515(20 Ct/min)

Behindertenbeirat
Der Beirat für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen bietet im Bürgerbüro **dienstags zwischen 9.00 Uhr und 10.30 Uhr nach telefonischer Voranmeldung** (**Tel.-Nr. 02257/959728 -** bitte Anrufbeantworter benutzen) eine Bürgersprechstunde für Menschen mit Behinderung, davon bedrohte und deren Angehörige an. Die Beratung umfasst alle Problemfelder, die Menschen mit Behinderung betreffen bzw. vermittelt professionelle Hilfe. Durchgeführt wird die Beratung von dem Vorsitzenden des Beirats, Herrn Helge Pellmann.

Selbsthilfegruppen
Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:
http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohnen/gesundheitswesen/selbsthilfegruppen.php
Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:
Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeister, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.